

 **Bundesministerium
Europäische und internationale
Angelegenheiten**

bmeia.gv.at

BMEIA - I.A (Völkerrechtsbüro: Abteilungen I.5,
I.6 und I.7)
abtla@bmeia.gv.at

An:
BKA Verfassungsdienst
verfassungsdienst@bka.gv.at

Chiara Kastrun, LL.M. – Abt. I.5
Mag. Nicolas Wimberger – Sektion IV
Sachbearbeiterin und Sachbearbeiter

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abtla@bmeia.gv.at zu richten

Kopie an:
Parlament
[via ELAK-Schnittstelle](#)

Geschäftszahl: 2026-0.544.030

Ihr Zeichen: 2026-0.529.941

**Begutachtung; BKA; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das
Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz
1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert werden;
Stellungnahme BMEIA**

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) beehrt sich, zu dem Gesetzesentwurf des Bundeskanzleramtes (BKA) wie folgt Stellung zu nehmen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes):

Im Wirkungsbereich des BMEIA werden zahlreiche Rechtsmaterien vollzogen, bei denen die Antragstellerinnen und Antragsteller sowie in der Folge die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben. Dies umfasst insbesondere Verfahren in Angelegenheiten des Visums-, Aufenthalts- und Niederlassungsrechts, aber auch Auslandösterreicherinnen und Auslandsösterreicher, etwa in Staatsbürgerschafts-, Pass- oder Personenstandsangelegenheiten.

In diesen Fällen erscheint es aus zwei Gründen nicht zweckmäßig, die von dem vorliegenden Gesetzesentwurf angestrebte Fiktion der Beschwerdezurückziehung bei unentschuldigter Abwesenheit des (nicht vertretenen) Beschwerdeführers von der mündlichen Verhandlung uneingeschränkt eintreten zu lassen:

Erstens stünde diese Rechtsfolge im Allgemeinen bei Personen – unabhängig von der Staatsangehörigkeit –, die ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, in einem Spannungsverhältnis zu dem in Art. 6 EMRK verankerten Recht auf ein faires Verfahren und dem – insbesondere in visums- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren relevanten – in Art. 47 EU-GRC festgelegten Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. Mit diesen Grundsätzen wäre es nämlich unvereinbar, wenn die Aufrechterhaltung der Beschwerde davon abhängig gemacht würde, dass der Beschwerdeführer an einer mündlichen Verhandlung in einem Staat teilnimmt, in dem er keinen Wohnsitz hat oder – wie in sämtlichen Visumsverfahren – in den er nicht zur Einreise berechtigt ist.

Die Folge davon könnte auch nicht sein, dass dieser Umstand zu einem faktischen Vertretungszwang für Personen mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland führt: Dies wäre insofern gleichheitswidrig, als § 17 VwGVG i.V.m. § 10 AVG gerade keine Vertretungspflicht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorsieht.

Zweitens ist es nicht erstrebenswert, dass die Erwartungshaltung gegenüber österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland steigt, Visa zwecks Teilnahme an der mündlichen Verhandlung auszustellen. Dies gilt umso mehr, wenn gerade die Rechtmäßigkeit der Ablehnung eines Visums den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bildet.

Auf Grundlage dieser Erwägungen werden folgende Änderungen (*kursiv und unterstrichen* gekennzeichnet) im Gesetzesentwurf vorgeschlagen:

5. Dem § 24 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ist der Beschwerdeführer trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt und ohne sich vertreten zu lassen zur (fortgesetzten) Verhandlung nicht erschienen oder hat er sie unter diesen Voraussetzungen vorzeitig verlassen, gilt die Beschwerde als zurückgezogen. Das Verwaltungsgericht hat von der weiteren Durchführung der Verhandlung abzusehen und das Verfahren einzustellen. Diese Rechtsfolgen können nur eintreten, wenn die Ladung einen Hinweis darauf und auf die Möglichkeit des Verzichts gemäß Abs. 5 enthalten hat. Nach dem erstmaligen Nichterscheinen zur Verhandlung oder vorzeitigen Verlassen der Verhandlung hat das Verwaltungsgericht den Beschwerdeführer jedoch zunächst schriftlich von der in Aussicht genommenen Einstellung des Verfahrens zu verständigen und ihn auf die Möglichkeit hinzuweisen, binnen einer Woche die Fortführung des Verfahrens zu beantragen. Wird ein solcher Antrag rechtzeitig gestellt, gilt die Beschwerde nicht als

zurückgezogen und das Verfahren ist fortzuführen. Dieser Absatz gilt nicht für Beschwerdeführer, die ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.“

9. In § 45 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Ist der Beschwerdeführer trotz ordnungsgemäßer und, wenn es sich um den Beschuldigten handelt, zu eigenen Händen zugestellter Ladung unentschuldigt und ohne sich vertreten zu lassen zur (fortgesetzten) Verhandlung nicht erschienen oder hat er sie unter diesen Voraussetzungen vorzeitig verlassen, gilt die Beschwerde als zurückgezogen. Das Verwaltungsgericht hat von der weiteren Durchführung der Verhandlung abzusehen und das Verfahren einzustellen. Diese Rechtsfolgen können nur eintreten, wenn die Ladung einen Hinweis darauf und auf die Möglichkeit des Verzichts gemäß § 44 Abs. 5 enthalten hat. Nach dem erstmaligen Nichterscheinen zur Verhandlung oder vorzeitigen Verlassen der Verhandlung hat das Verwaltungsgericht den Beschwerdeführer jedoch zunächst schriftlich von der in Aussicht genommenen Einstellung des Verfahrens zu verständigen und ihn auf die Möglichkeit hinzuweisen, binnen einer Woche die Fortführung des Verfahrens zu beantragen; handelt es sich um den Beschuldigten, ist ihm zu eigenen Händen zuzustellen. Wird ein solcher Antrag rechtzeitig gestellt, gilt die Beschwerde nicht als zurückgezogen und das Verfahren ist fortzuführen. Dieser Absatz gilt nicht für Beschwerdeführer, die ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.“

Wien, am 27. Juli 2026

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Loidl

Elektronisch gefertigt